

Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Coronavirus Wer bekommt Unterstützung – und auf welchem Weg?

Die Zeit eilt. Wo wegen der Corona-Krise Einnahmen oder Einkommen von heute auf morgen wegbrechen, muss schnell Abhilfe geschaffen werden. Die Bundesregierung hat deshalb ein weitreichendes Hilfspaket für unterschiedliche Gruppen geschnürt. Ziel ist es, dass jeder die Ausgaben des täglichen Lebens bestreiten kann und dass Selbständige ihr Unternehmen nicht aufgeben müssen. Wer bekommt was?

1. Kleine Unternehmen und Selbständige

Was können Selbständige und Inhaber kleiner Betriebe unternehmen, wenn Einnahmen als Folge der Pandemie weitgehend ausfallen? Der Staat bietet als Gegenmittel die **zinslose Stundung von Steuerzahlungen**, die **Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen** sowie **Verbesserungen im Bereich der Vollstreckung** an. Dafür müssen Selbständige und Unternehmer selbst aktiv werden. Der Weg zur Steuerstundung und zur Senkung der Vorauszahlungen führt regelmäßig über das Finanzamt. Die genannten Steuererleichterungen können bspw. über einen Steuerberater beantragt werden. Wer lieber selbst aktiv werden möchte, kann dies einfach über ein Antragsformular der Finanzverwaltung NRW tun, das unter **www.finanzverwaltung.nrw.de** bereitsteht. In dem Formular der Finanzverwaltung wird der jeweilige Antrag einfach per Auswahl der zutreffenden Option gestellt. Etwaige Gewerbesteuerstundungs- und Erlassanträge sind an die jeweilige Gemeinde zu richten.

Der Bundesregierung zufolge sollen Finanzbehörden ohne strenge Anforderungen Steuerzahlungen stunden und Vorauszahlungen senken, wenn Einkünfte in diesem Jahr voraussichtlich zurückgehen. Dafür muss der Betroffene den Schaden nicht im Einzelfall nachweisen. Die Stundungsmöglichkeit betrifft die fälligen und fällig werdenden Steuern. Diese werden zinslos gestundet. Das Formular der Finanzverwaltung NRW sieht (vorerst) eine Stundung um drei Monate vor.

Im Hinblick auf die Senkung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuervorauszahlungen stehen aktuell am 10.6.2020 die vierteljährlichen Vorauszahlungen an, die jetzt noch herabgesetzt werden können. Zudem besteht eine Herabsetzungsmöglichkeit der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen

Das Land NRW erstattet auch bereits gezahlte **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen auf Antrag** zurück. Ein entsprechendes Antragsformular findet sich auf der genannten Homepage der Finanzverwaltung NRW.

Für Betroffene der Corona-Auswirkungen wird es zudem bis zum Jahresende **keine Vollstreckungsmaßnahmen** wie Kontopfändungen **und Säumniszuschläge** geben.

Die Liquiditätssituation der Unternehmen wird durch die genannten Maßnahmen verbessert, aber sie dürften kaum Einnahmerückgänge ausgleichen. Deshalb unterstützen der Bund und die Länder mit Zuschüssen. Das digitale Antragsformular für Zuschüsse findet man unter dem Link: **www.wirtschaft.nrw/corona**.

Bei bis zu fünf Mitarbeitern gibt es einen Zuschuss in Form einer Einmalzahlung von 9.000 Euro. Bei bis zu zehn Mitarbeitern steigt der Zuschuss auf 15.000 Euro. Damit soll gewährleistet werden, dass Selbständige ihre laufenden Kosten wie Miete und Lebensmittelausgaben weiterzahlen können. Die Auszahlung erfolgt über die Landesförderbanken.

Die Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt, aber versteuert werden – sofern das Unternehmen im laufenden Jahr einen Gewinn macht. Berechtigt sind nur Unternehmen, die vor März keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatten.

Antragsteller müssen versichern, dass ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Krise wesentlich beeinträchtigt ist, da entweder:

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen sind oder
- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (Gründungen: Vormonat) oder
- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der Pandemie massiv eingeschränkt wurden oder
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten).

Auf die Möglichkeit zur Beantragung von **Kurzarbeitergeld** und diverse **Kredit- und Bürgschaftsprogramme** sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen. Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Dem Unternehmen nach sind Erleichterungen zu den Abgabefristen für die Umsatz- und Lohnsteueranmeldung geplant. Zudem gibt es bereits Erleichterungen bei der Stundung von Beiträgen zu den Berufsgenossenschaften. Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen finanzielle Unterstützung, wenn sie kurzfristig Home-Office-Arbeitsplätze schaffen. Das entsprechende Förderprogramm lautet „go-digital“.

2. Arbeitnehmer

Das Auffangnetz für Erwerbstätige besteht neben dem Kurzarbeitergeld vor allem aus der Grundsicherung Hartz IV und dem Kinderzuschlag. Die Grundsicherung und der Kinderzuschlag unterstützen Geringverdiener und ihre Familien, falls das Einkommen den sog. Mindestbedarf unterschreitet. Für die Krisenzeit wird der Zugang erleichtert. Bei der Grundsicherung Hartz IV fällt die Vermögensprüfung weg; beim Kinderzuschlag wird nur das aktuelle Einkommen berücksichtigt – nicht der längerfristige, höhere Durchschnitt.

Verbraucher und Kleinstunternehmer erhalten zudem ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf Ihre wesentlichen Dauerschuldverhältnisse.

Im Tagesrhythmus kommen aktuell neue gesetzliche Änderungen und Erleichterungen hinzu. Einen guten tagesaktuellen Überblick bietet bspw. der **Deutsche Steuerberaterverband e.V.** unter dem Stichwort **Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten**.